

Regressverordnung für das Institut für Führung und Psychologie Basel

1. Allgemeine Bestimmungen	3
1.1. Zweck und Geltungsbereich	3
1.2. Grundsätze	3
1.3. Beratung und Unterstützung	3
1.4. Begriffserklärungen	4
2. Einreichung einer Beschwerde	4
2.1. Form und Frist	4
2.2. Adressat	4
3. Bearbeitung der Beschwerde	5
3.1. Regresserklärung	5
3.2. Anhörung der Beteiligten	5
3.3. Entscheidung	5
3.4. Mögliche Entscheidungen	5
4. Berufungsverfahren	6
4.1. Einreichung einer Berufung	6
4.2. Bearbeitung der Berufung	6
4.3. Entscheidung der Berufung	6
5. Kosten	6
5.1. Gebühren	6
6. Plagiat und Ethisches Verhalten	6
6.1. Definition von Plagiat	6
6.2. Verpflichtung zur Eigenständigkeit	7
6.3. Konsequenzen bei Verstößen	7
6.4. Prüfung auf Plagiate	7
6.5. Berufung und Anhörung	7
7. Schlussbestimmungen	7
7.1. Inkrafttreten	7
7.2. Änderungen und Anpassungen	8
7.3. Feedbackmechanismen	8

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Regressverordnung legt das Verfahren zur Einreichung, Bearbeitung und Entscheidung von Beschwerden über Prüfungsleistungen, Bewertungen und andere akademische Angelegenheiten am Institut für Führung und Psychologie Basel fest. Die Verordnung gilt für alle Studierenden, die an den angebotenen Studienprogrammen teilnehmen, einschliesslich derjenigen, die in den CAS- und MAS-Programmen eingeschrieben sind.

1.2. Grundsätze

- a) Fairness und Transparenz: Alle Beschwerden werden nach den Prinzipien der Fairness und Transparenz behandelt, um die Objektivität des Verfahrens sicherzustellen.
- b) Vertraulichkeit: Alle Informationen, die im Rahmen einer Beschwerde eingereicht oder erörtert werden, sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen nur von den unmittelbar beteiligten Personen eingesehen werden.
- c) Unparteilichkeit: Die Entscheidung über Beschwerden erfolgt durch eine unparteiische Regresskommission, um die Unvoreingenommenheit zu gewährleisten. Diese Kommission wird durch den Direktor für Zertifizierung bestimmt.

1.3. Beratung und Unterstützung

Studierende haben Zugang zu Beratungsdiensten, die ihnen bei der Einreichung und Verfolgung einer Beschwerde helfen können. Diese Beratungsdienste umfassen sowohl akademische als auch administrative Unterstützung, um sicherzustellen, dass Studierende über ihre Rechte und die Verfahrensweisen umfassend informiert sind. Die Beratung verantwortet in der Regel der CSM.

1.4. Begriffsergklärungen

Begriff	Erklärung
Beschwerde	Eine Anmerkung, Bitte, Anmeldung zur Prüfungseinsicht und Offenlegung der Prüfungsdokumentation zur Erklärung und Argumentation der Ergebnisfindung.
Regresskommission	Ein Gremium aus dem zuständigen Prüfer, dem Director for Certification, einer neutralen dritten Fachperson im Sinne eines Sachverständigen.
Beschwerdeführer	Prüfling der Bescherde einreicht.

2. Einreichung einer Beschwerde

2.1. Form und Frist

a) Beschwerden sind schriftlich einzureichen und müssen eine klare und detaillierte Darstellung des Sachverhalts, der Gründe für die Beschwerde und des gewünschten Ergebnisses enthalten.

b) Beschwerden müssen innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses oder der Entscheidung eingereicht werden, gegen die Einspruch erhoben wird. Diese Frist gewährleistet eine zeitnahe Bearbeitung und ermöglicht es den Studierenden, ihre Anliegen schnell vorzubringen.

2.2. Adressat

Beschwerden sind an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, ferner dem Director for Certification zu richten. Die Einreichung kann per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen. Eine Empfangsbestätigung wird den Studierenden unverzüglich zugesandt, um den Eingang der Beschwerde zu bestätigen. Die Beschwerde wird sodann vom Prüfungsausschuss an den Director for Certification und anschliessend (ab 3.2.) an die zuständige Regresskommission weitergeleitet.

3. Bearbeitung der Beschwerde

3.1. Regresserklärung

- a) Nach Eingang der Beschwerde erfolgt eine Vorprüfung durch den Prüfungsausschuss - oder dem Director for Certification - , um sicherzustellen, dass alle erforderlichen Informationen vorliegen und die Beschwerde form- und fristgerecht eingereicht wurde. Falls Unterlagen fehlen oder unklar sind, wird der Beschwerdeführer aufgefordert, diese innerhalb einer bestimmten Frist nachzureichen.
- b) Der Director for Certification fordert den zuständigen und verantwortlichen Prüfer auf, eine Regresserklärung (gemäss DfC-V/R018: Wegleitung zur Erstellung einer Regresserklärung im Regressfall) anzufertigen und diese innert 5 Werktagen an das Directorate for Certification zu retournieren. Die Regresserklärung wird sodann umgehend an den Beschwerdeführer weitergeleitet.
- c) Der Beschwerdeführer hat sodann eine Woche Zeit, um auf die Regresserklärung zu reagieren.
- d) Wenn innert der Frist nach c) nicht reagiert, so ist das Ergebnis der Prüfung definitiv und der Regress gemäss dieser Verordnung gilt als beendet.
- e) Bei fortwährender Uneinigkeit gilt der fortlaufende Prozess gemäss 3.2.

3.2. Anhörung der Beteiligten

- a) Der Beschwerdeführer wird zu einem Anhörungstermin eingeladen, um seinen Standpunkt darzulegen und weitere Informationen bereitzustellen, falls erforderlich.
- b) Bei Bedarf werden weitere Beteiligte, wie z. B. Prüfer oder Tutoren, ebenfalls angehört, um eine umfassende Bewertung der Beschwerde zu gewährleisten.

3.3. Entscheidung

- a) Die Regresskommission prüft die Beschwerde sorgfältig auf Grundlage der vorliegenden Informationen und der Anhörung.
- b) Eine Entscheidung wird innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Beschwerde getroffen. Diese Entscheidung wird dem Beschwerdeführer schriftlich mit einer Begründung mitgeteilt.

3.4. Mögliche Entscheidungen

- a) Bestätigung des ursprünglichen Ergebnisses, falls die Beschwerde als unbegründet angesehen wird.
- b) Änderung des Ergebnisses, wenn die Beschwerde als berechtigt angesehen wird und dies durch die erhobenen Beweise gestützt wird.
- c) Anordnung einer Wiederholungsprüfung oder einer alternativen

Bewertung, falls erhebliche Verfahrensfehler oder Unklarheiten festgestellt werden.

4. Berufungsverfahren

4.1. Einreichung einer Berufung

Sollte der Beschwerdeführer mit der Entscheidung der Regresskommission nicht zufrieden sein, kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Entscheidung eine Berufung eingelegt werden. Die Berufung muss ebenfalls schriftlich erfolgen und detailliert begründen, warum die ursprüngliche Entscheidung angefochten wird.

4.2. Bearbeitung der Berufung

- a) Die Berufung wird von einem weiteren unabhängigen Berufungsgremium geprüft, das aus Mitgliedern des Prüfungsausschusses und weiteren qualifizierten Mitgliedern des IFP besteht. Dieses Gremium stellt sicher, dass die Überprüfung objektiv und unabhängig erfolgt.
- b) Das Gremium überprüft die Entscheidung der Regressionskommission unter Berücksichtigung aller relevanten Informationen und Beweise.

4.3. Entscheidung der Berufung

Die Entscheidung des Berufungsgremiums ist endgültig und wird dem Beschwerdeführer schriftlich mitgeteilt. Diese Entscheidung schliesst das Verfahren ab und ist für alle Parteien bindend.

5. Kosten

5.1. Gebühren

Für die Einreichung von Beschwerden und Berufungen fallen keine Gebühren an, um sicherzustellen, dass alle Studierenden uneingeschränkten Zugang zu ihren Rechten haben. Sollte es zu einer Wiederholungsprüfung oder einer alternativen Bewertung kommen, gelten die üblichen Prüfungsgebühren des Instituts.

6. Plagiat und Ethisches Verhalten

6.1. Definition von Plagiat

Plagiat ist definiert als die Präsentation fremder Werke, Ideen oder Formulierungen als eigene, ohne die Quelle ordnungsgemäss zu kennzeichnen. Dies umfasst sowohl direkte Zitate als auch Paraphrasierungen fremder Arbeiten

ohne adäquate Quellenangabe. Plagiat stellt einen schwerwiegenden Verstoss gegen die akademischen Standards dar und wird nicht toleriert.

6.2. Verpflichtung zur Eigenständigkeit

Studierende sind verpflichtet, alle eingereichten schriftlichen Arbeiten und Projekte selbstständig zu verfassen. Jede Inanspruchnahme von Unterstützung oder Quellen, die über allgemein zugängliche Ressourcen hinausgeht, muss deutlich und transparent angegeben werden.

6.3. Konsequenzen bei Verstössen

Bei Verdacht auf Plagiat oder andere Formen unethischen Verhaltens wird der Vorfall von der Prüfungskommission überprüft. Bei Feststellung eines Verstosses gelten folgende Massnahmen:

- a) Die betroffene Arbeit wird mit "nicht bestanden" bewertet.
- b) Der/die Studierende erhält eine schriftliche Verwarnung.
- c) Im Wiederholungsfall oder bei schwerwiegenden Verstössen kann die Exmatrikulation erfolgen.

6.4. Prüfung auf Plagiate

Alle eingereichten schriftlichen Arbeiten können mithilfe einer Plagiatssoftware überprüft werden. Die Studierenden erklären sich bei der Einreichung ihrer Arbeit mit dieser Überprüfung einverstanden.

6.5. Berufung und Anhörung

Vor der endgültigen Entscheidung über Massnahmen wegen eines Plagiatsverstosses hat der/die betroffene Studierende das Recht auf Anhörung, um den Sachverhalt aus seiner/ihrer Sicht darzulegen. Eine Berufung gegen die Entscheidung der Prüfungskommission kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich eingereicht werden.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Inkrafttreten

Diese Regressverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle laufenden und zukünftigen Beschwerden. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der ordnungsgemässen Bekanntmachung und treten mit der Veröffentlichung in Kraft.

7.2. Änderungen und Anpassungen

Änderungen dieser Verordnung bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses des Instituts für Führung und Psychologie Basel. Der Prüfungsausschuss überprüft die Verordnung regelmässig, um sicherzustellen, dass sie den aktuellen Anforderungen und Best Practices entspricht.

7.3. Feedbackmechanismen

Das Institut für Führung und Psychologie Basel verpflichtet sich, kontinuierliche Feedbackmechanismen zu implementieren, um den Beschwerdeprozess zu verbessern. Studierende und Mitarbeiter sind eingeladen, Vorschläge zur Optimierung des Verfahrens einzureichen.

Basel, 01.06.2022